# Bekanntmachung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5 vom 18.03.2010

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 772:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=37344&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Bekanntmachung%20der%20Richtlinie%20f%FCr%20die%20Entwicklung%20naturnaher%20Flie%DFgew%E4sser%20in%20Nordrhein-Westfalen#det0)

Die gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 8 - 2512 - 2298 (SMBl. NRW. 772) veröffentlichte Richtlinie für Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. Nr. 39 vom 18.6.1999) wurde überarbeitet und aktualisiert. Die aktualisierte Fassung - Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung - kann auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - www.lanuv.nrw.de - heruntergeladen oder über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen bezogen werden. Sie wird hiermit als nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordhrein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - für den Ausbau von Gewässern geltende allgemein anerkannte Regeln der Technik bekannt gegeben und ist zu beachten. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass § 100 Abs. 1 Satz 2 LWG als fortgeltendes Landesrecht den in § 67 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585) enthaltenen Grundsatz für den Gewässerausbau konkretisiert.

Die Richtlinie für Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. Nr. 39 vom 18.06.1999) wird aufgehoben.